

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik

Vom 6. Mai 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik vom 2. September 2015 (Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 39/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 15 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenwesen vom 18. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 26. April 2018.

Dresden, den 6. Mai 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen